

*Die gesellschaftlichen Organisationen sind freiwillige Zusammenschlüsse der Werktätigen, die der Verwirklichung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten in Verbindung mit der Wahrnehmung ihrer politischen, ökonomischen, sozialen, kulturellen, beruflichen oder sportlichen Interessen dienen. Sie fördern die bewußte Mitarbeit ihrer Mitglieder bei der Erfüllung gesellschaftlicher und staatlicher Aufgaben und helfen mit, das sozialistische Staatsbewußtsein der Werktätigen zu formen und ihre staatsbürgerliche Verantwortung und Aktivität zu entwickeln.*²¹

Die bedeutendsten gesellschaftlichen Organisationen sind: der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund — FDGB — (ca. 8,1 Mill. Mitglieder), die Freie Deutsche Jugend — FDJ — (ca. 2,1 Mill. Mitglieder), der Demokratische Frauenbund — DFD — (ca. 1,3 Mill. Mitglieder), der Kulturbund der DDR — KB — (ca. 0,2 Mill. Mitglieder), die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft — DSF — (ca. 5,1 Mill. Mitglieder), der Deutsche Turn- und Sportbund der DDR — DTSB — (ca. 2,6 Mill. Mitglieder), das Deutsche Rote Kreuz der DDR — DRK — (ca. 1,2 Mill. Mitglieder, Freunde und Junge Sanitäter), die Volkssolidarität — VS — (ca. 1,8 Mill. Mitglieder und Freunde), der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter — VKSK — (ca. 1,1 Mill. Mitglieder), die Kammer der Technik — KdT — (ca. 0,2 Mill. Mitglieder) und die Konsumgenossenschaften der DDR — KG — (ca. 4,3 Mill. Mitglieder).²²

Vereinigungen sind freiwillige Zusammenschlüsse der Bürger zur Wahrnehmung ihrer Interessen und zur Erreichung gemeinsamer Ziele. Ihr Charakter und ihre Zielstellung hat den Grundsätzen der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu entsprechen. Für ihre Tätigkeit muß ein geistig-kulturelles oder anderes gesellschaftliches Bedürfnis bestehen, und sie darf den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften nicht zuwiderlaufen. In der DDR besteht auf den verschiedenen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens eine Vielzahl von Vereinigungen der Bürger.

Sowohl die gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen als auch die Vereinigungen sind Ausdruck des verfassungsmäßigen Rechts der Bürger auf Vereinigung, „um durch gemeinsames Handeln in politischen Parteien, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Kollektiven ihre Interessen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung zu verwirklichen“ (Art. 29 Verfassung).

Nahezu alle Bürger der DDR sind Mitglieder einer und oftmals mehrerer gesellschaftlicher Organisationen oder Vereinigungen. Die gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen sind eine aktive Kraft im Leben der sozialistischen Gesellschaft. Unter Führung der Partei der Arbeiterklasse erweisen sie sich als Schulen der Demokratie und des Sozialismus. Große Bedeutung besitzt dafür auch die Zusammenarbeit der Organe des Staatsapparates mit den gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen, durch die diese auf vielfältige Weise an der staatlichen Leitung und Planung teilnehmen.

21 Vgl. Staatsrecht der DDR - Lehrbuch, Berlin 1977, S. 116 ff.; DDR — Gesellschaft, Staat, Bürger, Berlin 1977, S. 35ff.; R. Mand/R. Stüber, „Gesellschaftliche Organisationen und Entfaltung der sozialistischen Demokratie“, Staat und Recht, 1974/6, S. 910 ff. u. C. Luge/R. Mand, „Rechtliche Probleme der Organisation und Tätigkeit gesellschaftlicher Organisationen“, Staat und Recht, 1977/7, S. 690 ff.

22 Vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1977, Berlin 1977, S. 437 ff.; vgl. ferner C. Luge/R. Mand, a. a. O., S. 690 ff.